



## **Satzung der Werbegemeinschaft Wesel e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen Werbegemeinschaft Wesel e.V. mit Sitz in Wesel und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Werbung, die Planung und Durchführung von Aktionen, die eine Erhöhung der Attraktivität der Einkaufsstadt Wesel zum Ziel haben, sowie die Vertretung dieser gemeinsamen Interessen gegenüber den zuständigen Behörden und Institutionen.
2. Im Rahmen dieser Aufgaben und entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Wesel, der Industrie- und Handelskammer, dem Niederrheinischen Einzelhandelsverband, der DEHOGA Nordrhein e.V. und der Werbegemeinschaft Wesel e.V. vom 03. Juni 2004, kann sich der Verein an Institutionen, Vereinen, Interessengemeinschaften und Kapitalgesellschaften (z.B. einer GmbH) beteiligen, die ausschließlich für Stadtmarketing in Wesel zuständig sind. Der Verein kann entsprechendes Gesellschaftskapital einbringen und zur Bewältigung der Marketingaufgaben Vereinsbeiträge einsetzen. Eine Komplementärfunktion wird ausgeschlossen.
3. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### **§3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Wesel.

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein wirt-

schaftliches Unternehmen in Wesel unterhalten oder Hauseigentümer eines Hauses in Wesel sind. Die Stadt Wesel, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, ist geborenes Mitglied.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist und über die der Vorstand entscheidet.
3. Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, kann dieser erneut an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Austrittserklärung oder Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtung missbraucht, oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
7. Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine Auseinandersetzung.

## **§5 Beiträge, Umlagen**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im Voraus vierteljährlich fällig. Er ist u.a. auch für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestimmt.
3. Für besondere Aktionen können Umlagen bis zur Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages von den Mitgliedern erhoben werden, wobei der Vorstand hierfür den Umlageschlüssel festlegt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
  - aa) geschäftsführender Vorstand
  - bb) erweiterter Vorstand

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes

- b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Bestellung zweier Rechnungs- und Kassenprüfer
  - e) Festsetzung des Beitrages
  - f) Satzungsänderung
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Bestellung eines Liquidators und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.
2. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
  3. Mindestens einmal im Jahr, und zwar tunlichst innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder statt.
  4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
  5. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein muss, zulässig.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden  
der/dem Geschäftsführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sieben Beisitzer an. Daneben haben ein/e Vertreter/in der Stadt Wesel und ein/e Vertreter/in der WeselMarketing GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 17902, einen Sitz – ohne Stimme – im Vorstand. Sie werden von den Institutionen / Gesellschaften bestimmt und nicht von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
4. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung, die Vertretung der Werbegemeinschaft in der WeselMarketing GmbH und in anderen Gremien in seiner ersten Vorstandssitzung nach der Vorstandswahl in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
5. Die/Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt die/der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Geschäftsführer/in an die Stelle des/der Vorsitzenden. Die Verhinderung muss nicht besonders nachgewiesen werden.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören.

### **§9 Rechnungs- und Kassenprüfer/innen**

Die Rechnungs- und Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Vermögensverwaltung und Kassenführung zu überprüfen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen.

### **§10 Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

Wesel, den

Werbegemeinschaft Wesel e.V.